

## IMPRESSUMSPFLICHT – SCHÜLERZEITUNG

### Allgemeine und besondere Informationspflichten

Für Online-Angebote müssen aufgrund des Teledienstegesetzes (TDG) und des Mediendienste-Staatsvertrags (MDStV) in der Regel [bestimmte Informationspflichten](#) erfüllt werden. Dies gilt nicht nur für Websites von Unternehmen, sondern auch für Websites von Schulen und – nach teilweise vertretener Ansicht – sogar für die meisten privaten Websites. Auch bei Online-Schülerzeitungen müssen daher entsprechende Informationen angegeben werden.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen Informationspflichten und (zusätzlichen) besonderen Informationspflichten für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote (etwa für Online-Zeitungen).

### BEISPIEL

#### Fall

Die Schülermitverantwortung (SMV) des Mustermann-Gymnasiums München gibt eine Online-Schülerzeitung heraus, die über die WWW-Adresse der Schule [www.mustermann-gymn.de/schuelerzeitung.htm](http://www.mustermann-gymn.de/schuelerzeitung.htm) abrufbar ist. Im Rahmen eines "Impressums" der Schülerzeitung wird als Anbieter die SMV genannt und als "Verantwortliche nach § 10 Abs. 3 MDStV" die 16-jährige Schülerin Martha Meier.

Anbieter der Schülerzeitung ist trotz der Abrufbarkeit über die offizielle Webadresse der Schule nicht die Schule, ebenso wenig die SMV, sondern sind die an der Gestaltung der Zeitung beteiligten Schülerinnen und Schüler. Die Benennung einer Minderjährigen als Verantwortliche für die Schülerzeitung wird man dabei entgegen der Vorschrift des MDStV als zulässig ansehen dürfen.

## ALLGEMEINE INFORMATIONSPLICHTEN

### Name des Diensteanbieters

Anzugeben sind zunächst Name und Anschrift des Diensteanbieters (§ 6 Nr. 1 TDG, § 10 Abs. 2 Nr. 1 MDStV). Diensteanbieter im Sinne des TDG und MDStV sind "natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eigene oder fremde Tele- bzw. Mediendienste zur Nutzung bereithalten". Insoweit stellt sich zunächst die Frage, wer eigentlich Anbieter der Online-Schülerzeitung ist.

Hierbei sind die z.T. unterschiedlichen schulrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer zu berücksichtigen:

#### ■ Schulrechtliche Regelungen der Bundesländer

In der Regel stehen Schülerzeitungen nach den schulrechtlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes außerhalb der Verantwortung der Schule (ausdrücklich nach § 48 SchulG Brandenburg, § 51 SchulG Bremen, § 33 SchulG Hamburg, § 126 SchulG Hessen, § 85 SchulG Mecklenburg-Vorpommern, § 25 SchulVG NRW, § 31a SchulG Rheinland-Pfalz, § 54 SchulG Sachsen-Anhalt, § 116 SchulG Schleswig-Holstein; in diesem Sinne wohl auch § 87 SchulG Niedersachsen, § 56 SchulG Sachsen, § 26 SchulG Thüringen);

diese Regelungen wird man entsprechend auf Online-Schülerzeitungen anzuwenden haben. Diensteanbieter ist demnach nicht der Schulträger, sondern sind die an der Erstellung der Schülerzeitung beteiligten Schülerinnen und Schüler.

#### ■ Sonderfall Bayern und Rheinland-Pfalz

In Bayern und Rheinland-Pfalz könnte man eine Differenzierung erwägen: dort werden Schülerzeitungen nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. § 31a SchulG Schulgesetz Rheinland-Pfalz zwar von den Schülerinnen und Schülern herausgegeben, diese können allerdings wählen, ob die Schülerzeitung in alleiniger Verantwortung oder im Rahmen einer schulischen Einrichtung bzw. Veranstaltung erscheint. Da die Schülerinnen und Schüler aber auch im letzteren Fall gleichwohl Herausgeber einer solchen Schülerzeitung bleiben, ist insoweit unklar, ob die Schülerinnen und Schüler und /oder der Schulträger in diesem Fall Diensteanbieter sind. Rechtsprechung hierzu fehlt bisher.

Unrichtig ist in jedem Falle die Angabe der Schülermitverwaltung (SMV) in unserem Beispielfall, da es sich hierbei mangels Rechtsfähigkeit der SMV nicht um einen Diensteanbieter im Sinne des MDStV handeln kann. Der entsprechende Hinweis kann auch nicht als Sammelbezeichnung für alle Mitglieder der SMV angesehen werden, weil nicht alle SMV-Mitglieder an der Zeitung mitwirken; darüber hinaus fehlt es insoweit auch an den erforderlichen Namensangaben.

#### Anschrift des Diensteanbieters

Soweit als Anbieter der Schülerzeitung die beteiligten Schülerinnen und Schüler anzusehen sind, stellt sich die bislang nicht geklärte Frage, ob man als Anschrift deren Privatanschriften anzugeben hat, oder ob es genügt die Anschrift der Schule selbst anzugeben. Unbestritten ist – soweit ersichtlich –, dass es sich um eine ladungsfähige Anschrift handeln muss. Ladungsfähig ist eine Anschrift dann, wenn unter ihr Zustellungen bewirkt werden können; die Angabe einer Postfachadresse genügt daher nicht.

Bei Schülerzeitungen, bei denen die beteiligten Schülerinnen und Schüler als Diensteanbieter genannt werden, wird man es demnach als ausreichend erachten können, nicht die jeweiligen Privatadressen, sondern einheitlich die Adresse der Schule anzugeben, über welche die Schülerinnen und Schüler im Sinne einer ladungsfähigen Anschrift ebenfalls erreichbar sind. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen sogar zu empfehlen.

#### Telefonnummer und E-Mail Adresse

Erforderlich sind weiterhin Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (§ 6 Nr. 2 TDG, § 10 Abs. 2 Nr. 2 MDStV). Anzugeben sind demnach zumindest eine Telefon-Nummer und eine E-Mail-Adresse, über die Kontakt mit dem Anbieter aufgenommen werden kann. Nicht ausdrücklich gesetzlich erforderlich ist demgegenüber die Angabe einer Faxnummer.

Hierbei ist für Online-Schülerzeitungen die Frage ungeklärt, ob hier die E-Mail Adressen und privaten Telefonnummern der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu nennen sind. Insoweit könnte man die Auffassung vertreten, dass die unmittelbare und schnelle Kontaktaufnahme mit den Schülerinnen und Schülern auch durch eine Telefonnummer an der Schule (z.B. des Sekretariats) und die Angabe von schulischen E-Mail Adressen der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auch zu empfehlen.

## Tipp

Bei der Angabe der E-Mail Adresse empfiehlt es sich dabei, die Adresse nicht als Text, sondern in Form einer Grafik einzufügen, um das automatische Scannen der Website nach E-Mail-Adressen zu verhindern und damit der Zusendung unerwünschter E-Mail-Werbung vorzubeugen.

## BESONDERE INFORMATIONSPLICHTEN

### Verantwortlicher mit Name und Anschrift

Für Websites, die journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote enthalten, in denen in periodischer Folge Texte verbreitet werden, ist nach § 10 Abs. 3 MDStV zusätzlich die Angabe eines Verantwortlichen mit Namen und Anschrift vorgeschrieben. Die Pflicht entspricht dabei der Pflicht zur Nennung eines V.i.S.d.P. (Verantwortlicher im Sinne des Presserechts) im Rahmen gedruckter Zeitungen.

### Journalistisch-redaktionelle Angebote

Als journalistisch-redaktionell sind dabei nicht etwa nur Angebote von berufsmäßigen Journalisten einzustufen; maßgeblich ist vielmehr eine Vergleichbarkeit des Angebots durch entsprechende Auswahl-, Bearbeitung- und Veröffentlichungstätigkeit. Die Pflicht zur Nennung eines Verantwortlichen gilt dabei sowohl für den Fall, dass ganz oder teilweise Inhalte wiedergegeben werden, die aus periodischen Druckerzeugnissen, wie etwa einer gedruckten Schul- oder Schülerzeitung, stammen, als auch für den Fall, dass sonstige Texte in periodischer Folge redaktionell gestaltet werden oder als Beitrag zur Meinungsbildung bzw. Berichterstattung angesehen werden können.

Online-Schülerzeitungen wie in unserem Beispielfall stellen ein typisches Beispiel eines journalistisch-redaktionellen Angebots mit periodisch verbreiteten Texten dar und sind insoweit stets mit der Angabe eines Verantwortlichen zu versehen.

### Mehrere Verantwortliche

Es können auch mehrere Verantwortliche angegeben werden, dann muss jedoch ersichtlich sein, wer von den genannten Personen für welchen Teil des Angebots verantwortlich ist. Jeder Text muss insoweit also dem Verantwortungsbereich eines einzigen Verantwortlichen zuzuordnen sein.

### Schülerinnen und Schüler als Verantwortliche

Hinsichtlich von Online-Schülerzeitungen stellt sich das Problem, dass nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 MDStV als Verantwortlicher nur benannt werden kann, wer voll geschäftsfähig ist. Ein Privileg für die Jugendpresse (Veröffentlichungen von Jugendlichen für Jugendliche) ist im MDStV anders als in den Landespressegesetzen nicht vorgesehen. Insoweit wird aber in der juristischen Literatur allein im Hinblick auf das – auch Jugendlichen zustehende – Verfassungsrecht der freien Meinungsäußerung vom Erfordernis der vollen Geschäftsfähigkeit (und z.T. auch dem Erfordernis der unbeschränkten strafrechtlichen Verfolgbarkeit) eine Ausnahme gemacht.

Im unserem Beispiels-Fall kann daher die Schülerin Martha Meier als verantwortliche Redakteurin benannt werden.

### Anschrift

Hinsichtlich der für die Verantwortlichen anzugebenden Anschriften wird man es wiederum

als ausreichend erachten können, nicht die Privatanschrift der Verantwortlichen, sondern die Anschrift der Schule anzugeben, über welche die Verantwortlichen im Sinne einer ladungsfähigen Anschrift ebenfalls erreichbar sind.

### **Folgen der Benennung**

Aus der bloßen Benennung eines Verantwortlichen im Rahmen des Impressums wird man noch keine tatsächliche Verantwortlichkeit dieser Person für die entsprechenden Inhalte herleiten können. Anders als im Anwendungsbereich der Landespressegesetze enthält der MDStV nämlich keine Regelung, nach welcher der als verantwortlich Benannte allein aufgrund der Benennung für die Inhalte haftet.

Der im Online-Impressum benannten Person wird insoweit zunächst nur die Rolle eines Ansprechpartners zukommen. Ob sie tatsächlich persönlich für Verstöße verantwortlich gemacht werden kann, wird man dagegen nach den allgemeinen Verantwortlichkeitsregelungen beurteilen müssen. Nach diesen kann sich eine Verantwortlichkeit z.B. aus ihrer Rolle als AutorIn, RedakteurIn oder HerausgeberIn ergeben.

### **EINBINDUNG DER PFLICHTINFORMATIONEN**

Im Hinblick auf die Einbindung der Pflichtinformationen ist zu beachten, dass diese nach § 6 TDG und § 10 MDStV "leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar" gehalten werden müssen. Siehe hierzu näher die Ausführungen zu den [allgemeinen gesetzlichen Vorgaben](#) bei der Impressumspflicht.

### **MUSTERIMPRESSUM EINER ONLINE-SCHÜLERZEITUNG**

Das Impressum einer Online-Schülerzeitung (mit den beteiligten Schülerinnen und Schülern als Diensteanbieter), könnte etwa wie das folgende Beispiel aussehen. Das Beispiel enthält dabei nur die hinsichtlich der Informationspflichten relevanten Angaben. Natürlich können Sie an dieser Stelle auch zusätzliche Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Webmaster oder entsprechende Hinweise auf die Inhaber von Urheberrechten etc. anbringen.

#### **Impressum:**

Schülerzeitung der Schülerinnen und Schüler  
des Max-Mustermann-Gymnasiums

#### **Diensteanbieter im Sinne des MDStV:**

Martha Meier (Klasse 10a)  
Max Müller (Klasse 8b)  
Sabine Schmidt (Klasse 9c)

Max-Mustermann-Gymnasium  
Musterstraße 88  
88888 Musterstadt

Telefon: (0 12 34) 56 78 90 10

E-Mail:

Martha Meier: [mmeier@schuelerzeitung.max-mustermann-gymnasium.de](mailto:mmeier@schuelerzeitung.max-mustermann-gymnasium.de)

Max Müller: [mmueller@schuelerzeitung.max-mustermann-gymnasium.de](mailto:mmueller@schuelerzeitung.max-mustermann-gymnasium.de)

Sabine Schmidt: [sschmidt@schuelerzeitung.max-mustermann-gymnasium.de](mailto:sschmidt@schuelerzeitung.max-mustermann-gymnasium.de)

**Verantwortliche für die Schülerzeitung i.S.d. § 10 Abs. 3 MDStV:**

Sabine Schmidt (Bereich "Boulevard")

Martha Meier (alle übrigen Bereiche)

Max-Mustermann-Gymnasium

Musterstraße 88

88888 Musterstadt